

Unterschriftsbogen zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens für den Antrag des Trägers des Volksbegehrens

Initiative Berliner Bankenskandal (Sabine Finkentheil, Prof. Peter Grottian, Benedict Ugarte Chacón, Hans-Jürgen Lindemann, Burkhardt Stoff)
Name

Initiative Berliner Bankenskandal c/o GRÜNE LIGA e.V. – Prenzlauer Allee 230 – 10405 Berlin
Anschrift

Bitte senden Sie diese Bögen unterschrieben an die oben genannte Anschrift (Adresse)

Antrag zum Volksbegehren

„Was wir wollen – Eine Berliner Sparkasse: regional – sozial – transparent – demokratisch!“

Hiermit wird beantragt, das Volksbegehren „Was wir wollen – Eine Berliner Sparkasse: regional – sozial – transparent – demokratisch!“ zuzulassen (Gesetzestext und Begründung des Antrags zum Volksbegehren siehe Seite 2 bis 4).

Unterstützungsunterschrift Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen

Ich unterstütze hiermit durch meine persönliche und handschriftliche Unterzeichnung den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens

Familienname _____
ggf. auch Geburtsname

Vorname(n) _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____
Alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin am Tage der Unterschriftsleistung

Mir ist bekannt, dass für mich eine Bescheinigung über die Unterschriftsberechtigung eingeholt wird.

Berlin, den _____
_____ lesbare Unterschrift

Wichtiger Hinweis: Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind, d.h. alle Deutschen, die 18 Jahre alt, seit drei Monaten vor diesem Tag in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung angemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Melderegister in Berlin gemeldet sind, müssen mit der Unterzeichnung durch Versicherung an Eides Statt gegenüber dem Bezirkswahlamt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen gilt die Unterstützungsunterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Unterschriften, die früher als sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der Senatsverwaltung für Inneres geleistet wurden, sind ungültig.

Nicht vom/von der Unterzeichner/in ausfüllen!

Amtliche Bescheinigung: Bezirksamt

von Berlin – Bezirkswahlamt –

Der/die Unterzeichner/in

ist unterschriftsberechtigt

ist nicht unterschriftsberechtigt, weil

_____ Begründung in Kurzform

Im Auftrag

Dienstsiegel

_____ Unterschrift, Datum

Initiative Berliner Bankenskandal

Antrag zum Volksbegehren

„Was wir wollen – Eine Berliner Sparkasse: regional – sozial – transparent – demokratisch!“

G e s e t z e s t e x t

Hiermit wird beantragt, das Volksbegehren „Was wir wollen – Eine Berliner Sparkasse: regional – sozial – transparent – demokratisch!“ zuzulassen.

Das Volk von Berlin hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berliner Sparkasse und die Umwandlung der Landesbank Berlin – Girozentrale – in eine Aktiengesellschaft (Berliner Sparkassengesetz – SpkG –)

Artikel I

Das Gesetz über die Berliner Sparkasse und die Umwandlung der Landesbank Berlin – Girozentrale – in eine Aktiengesellschaft (Berliner Sparkassengesetz – SpkG -) vom 28. Juni 2005 (GVBl. S. 346) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt Berliner Sparkasse

1. § 1 Sitz, Regionalprinzip

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Geschäftsgebiet der Berliner Sparkasse ist das Land Berlin. Zweigstellen dürfen nur im Geschäftsgebiet errichtet und betrieben werden. Kredite dürfen nur an solche Personen gewährt werden, die ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung im Geschäftsgebiet haben.“

2. § 2 Aufgaben

a) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgabe der Berliner Sparkasse ist die angemessene und ausreichende Versorgung aller Berliner Bevölkerungskreise, insbesondere des regionalen Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in ihrem gesamten Geschäftsgebiet. Ihr obliegt die Förderung des Sparens. Die Sparkasse beteiligt sich an der Mitfinanzierung der Schuldnerberatung und des Berliner Verbraucherschutzes. Über die Höhe dieses Beitrags entscheidet der Verwaltungsrat durch Mehrheitsbeschluss. Die Berliner Sparkasse ist mündelsicher und berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen.“

b) Dem § 2 werden nachfolgende Absätze 5 bis 8 hinzugefügt:

„(5) Die Berliner Sparkasse ist verpflichtet, für natürliche Personen mit Wohnsitz in ihrem Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Euro zu führen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der Kontoinhaber Leistungen von Kreditinstituten missbraucht hat. Für natürliche Personen, deren Einnahmen weniger als 50% des Berliner Durchschnittseinkommens betragen, ist die Errichtung und Führung des Girokontos nach Satz 1 gebührenfrei.

(6) Als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 5 gilt die nach den Vorschriften des Meldegesetzes angemeldete Wohnung. Für Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, wie Obdachlose oder sonst Wohnungslose, gilt als Wohnsitz der tatsächliche Aufenthaltsort.

(7) Die Ablehnung eines Antrags nach Absatz 5 Satz 1 ist schriftlich zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Aufsichtsbehörde der für das Kreditwesen zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich zuzustellen.

(8) Die Berliner Sparkasse ist verpflichtet, über die Kontrahierungspflicht gemäß Absatz 5 und deren Voraussetzungen durch Aushang in jeder Filiale sowie auf ihrer Homepage zu informieren und jede Antragstellerin oder jeden Antragsteller verständlich zu beraten.“

3. § 3 Rechtsnatur, Träger

a) § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres über das Vermögen der Berliner Sparkasse gesondert eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang (Jahresabschluss) sowie einen Lagebericht vor, die durch einen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden jährlich wechselnden Wirtschaftsprüfer zu prüfen sind; für die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung gelten die Vorschriften des Kreditwesengesetzes, des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs sowie sonstige einschlägige Vorschriften entsprechend.“

§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Weitere Einzelheiten der Beleihung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land Berlin und dem Träger vereinbart werden. Sollte dieser Vertrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sein, so ist der Vertrag allen Abgeordneten öffentlich zur nachträglichen Prüfung und zur öffentlichen Aussprache vorzulegen. Vertragsänderungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestrebt werden, bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Vor der Zustimmung ist dem Abgeordnetenhaus eine Frist von drei Monaten zur Prüfung einzuräumen und eine öffentliche Anhörung durch das Abgeordnetenhaus durchzuführen.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 – Organe

„Die Organe der Berliner Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 - Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat hat zwölf Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus

- (a) vier von der Hauptversammlung des Beliehenen gemäß ihrer Wahlordnung gewählten Mitgliedern;
- (b) vier von dem für die Berliner Sparkasse zuständigen Personalrat zu bestellende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Berliner Sparkasse. Diese bestimmen das stellvertretende vorsitzende Mitglied;
- (c) drei von der Aufsichtsbehörde ausgewählten sachverständigen Bürgerinnen und Bürger des Landes Berlin; bei der Auswahl sind insbesondere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. sowie der Verbraucherzentrale Berlin e. V. zu berücksichtigen;
- (d) einem Mitglied der Senatsverwaltung, mit Ausnahme der Aufsichtsbehörde, als vorsitzendes Mitglied.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

- (a) Personen, die in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren vor dieser Bestellung Mitglied im Vorstand derselben Anstalt gewesen sind;
- (b) Personen, die bereits zehn oder mehr andere Aufsichtsrats- oder vergleichbare Mandate in Gesellschaften, die nicht demselben Konzern angehören, bekleiden.

Weitere Ausschließungsgründe regelt die Geschäftsordnung.“

„§ 7a- Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat kontrolliert die Geschäftsführung. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat ein umfassendes Einsichts- und Prüfungsrecht bezüglich aller Unterlagen und Vermögensgegenstände der Berliner Sparkasse. Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevante Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten. Verletzen sie die Sorgfalt schuldhaft, haften sie der Anstalt gegenüber auf Schadensersatz.

(3) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Billigung des Lageberichts sowie die Entlastung des Vorstands in den Angelegenheiten der Berliner Sparkasse.

(4) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen Beschlüsse des Vorstandes über

- (a) die Eröffnung, Schließung und Verlagerung von Zweigstellen der Berliner Sparkasse sowie ihre Übertragung auf andere Kreditinstitute;
- (b) die Aufnahme stiller Einlagen sowie die Festsetzung des Höchstbetrags für die Gewährung von Genussrechten und die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital;
- (c) die Grundsätze der jährlich fortzuschreibenden mittelfristigen Unternehmensplanung;
- (d) die Grundsätze der Personalpolitik.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass bestimmte Geschäfte und Maßnahmen, die für die Berliner Sparkasse von besonderer Bedeutung sind, seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.

(5) Der Verwaltungsrat muss über die Beendigung der Beleihung und deren Modalitäten angehört werden.

(6) Der Verwaltungsrat vertritt die Berliner Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der für das Kreditwesen zuständigen Senatsverwaltung bedarf.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstaussfalls; andere Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden.“

„§ 7b - Tätigkeitsdauer und Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Die Dauer der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat beträgt drei Jahre. Eine zweite Bestellung für drei weitere Jahre ist möglich.

(2) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder dies verlangen, mindestens jedoch alle drei Monate unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen und Mitteilung einer vorgeschlagenen Tagesordnung einschließlich Beschlussvorlagen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; der Beschluss gemäß § 7a Abs. 4 (a) muss einstimmig erfolgen.

(4) Eine Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle mit Ausnahme von Personaleinzelangelegenheiten ist anzustreben.

(5) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

B e g r ü n d u n g des Antrages zum Volksbegehren „Was wir wollen - Eine Berliner Sparkasse: regional – sozial – transparent - demokratisch“

Mit dem Verkauf der früheren Berliner Bankgesellschaft und jetzigen Landesbank samt Sparkasse wird der Bankenskandal fortgesetzt. Erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland steht eine öffentlich-rechtliche Sparkasse, die Berliner Sparkasse mit ihren fast 2 Millionen Kunden und einem dichten Filialnetz zum Verkauf.

Ermöglicht wurde dieser Verkauf durch das bereits im Jahr 2005 verabschiedete Berliner Sparkassengesetz. Dieses Gesetz wurde von einer vom rot-roten Senat beauftragten internationalen Großkanzlei entworfen, die auch die Interessen von internationalen Privatbanken vertritt. Entsprechend investorenfreundlich fiel das Sparkassengesetz aus. Auf soziale Auflagen wurde genauso verzichtet wie auf interne Kontrollgremien. Stattdessen wurde der Weg für die Privatisierung geebnet und ein Gesetz geschaffen, welches im Vergleich mit den Sparkassengesetzen anderer Bundesländer schlecht abschneidet.

Mit unserem Sparkassengesetz wollen wir bewährte sparkassentypische Elemente erhalten und dafür sorgen, daß die öffentlich-rechtliche Berliner Sparkasse auch nach dem Verkauf ihren am Gemeinwohl zu orientierenden Aufgaben gerecht wird:

1. Privatin solvenzen und Arbeitslosigkeit haben einen dramatisch hohen Stand – das kann jeden treffen! Immer mehr Menschen haben unverschuldet keine Bankverbindung. Deshalb fordern wir per Gesetz einen verbindlichen Rechtsanspruch auf ein Girokonto für alle Berlinerinnen und Berliner. Für arme Menschen soll dieses Girokonto zudem gebührenfrei sein!
2. Üblicherweise sind Sparkassen verpflichtet, ihre Geschäftstätigkeit auf die jeweilige Region zu beschränken. Dieses wichtige, allen Sparkassen gemeine so genannte Regionalprinzip wurde in Berlin aufgeweicht. Wir wollen, dass das Geld der Berlinerinnen und Berliner in Berlin bleibt und hier die Wirtschaft der Region belebt und menschenwürdige Arbeitsplätze entstehen. Deshalb haben wir das Regionalprinzip verstärkt.
3. Lebensnotwendige Güter, wie Wasser, Energie und Wohnraum werden immer teurer. Immer mehr Menschen geraten in Schulden und verarmen. Deshalb soll die Berliner Sparkasse im Rahmen ihrer Gemeinwohlorientierung Berliner Schuldnerberatungsstellen und den unabhängigen Verbraucherschutz finanziell unterstützen.
4. In Berlin hat die Sparkasse im Vergleich mit anderen Banken das dichteste Filialnetz und gewährleistet so die ausreichende Versorgung der Berliner Bevölkerung mit Finanzdienstleistungen. Damit der Käufer nicht ausschließlich aus Profitgründen Filialen schließt und Mitarbeiter entlässt, haben wir einen Verwaltungsrat mit weitgehenden Kontroll- und Mitbestimmungsrechten vorgesehen.
5. Das geltende Sparkassengesetz sieht in § 3 Absatz 7 vor, dass zwischen dem Land Berlin und dem Käufer ein Vertrag geschlossen werden soll. Seit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe wissen wir, dass solche Verträge für die Berlinerinnen und Berliner teuer werden können. Darum fordern wir, dass dieser Vertrag auch vom Abgeordnetenhaus geprüft und über die Rechtszulässigkeit öffentlich diskutiert werden muss. Die Berliner Bürgerinnen und Bürger müssen informiert und nicht für dumm verkauft werden.
6. Durch unsere Vorlage schaffen wir die Voraussetzungen für eine transparente Rechnungslegung. Der eingesetzte „Vermögensverwalter“ soll ordentlich mit Ihrem Vermögen, dass Sie der Sparkasse anvertraut haben, umgehen.

Die Privatbanken wollen sich schon seit langem den öffentlich-rechtlichen Bankensektor einverleiben. Statt diesen Interessen den Weg zu ebnen, soll dieser Gesetzentwurf unmissverständlich zentrale Elemente des öffentlich-rechtlichen Sparkassensystems erhalten. Gleichzeitig wird das Sozialstaatsprinzip wie der Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ zu Gunsten aller Berliner Bürgerinnen und Bürger gestaltet. Das muss für alle Träger gelten, egal ob privat oder öffentlich-rechtlich!